

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirmflieger Mainschleife
Peter Meyer
Albrecht-Dürer-Str. 59

97337 Dettelbach

Gmund, 30. Juni 1997 K/k

**Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln
auf den Start- und Landeflächen "Dettelbach-Süd", 97337
Dettelbach**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund
des Antrags des Vereins Gleitschirmflieger Mainschleife vom 11.
Juni 1997 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Die Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 14. Januar 1997 für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln gemäß § 25 Abs. 1 LuftVG wird unbefristet verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 1179,, 1180, 1157 (Starts) und 1180 (Landungen), Gemarkung Dettelbach.
3. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m GND an Werktagen (Montag bis Freitag), sowie von 300 m GND an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppestrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Windenschleppbetrieb darf nur mit stationären Schleppwinden durchgeführt werden. Stufenschlepp ist nicht zulässig.
2. Das Gelände ist für die Windenschleppausbildung nicht geeignet.
3. Außenlandungen in ökologisch wertvollen Bereichen sind zu vermeiden. Zu diesen zählen insbesondere das Maintal, der Taleinschnitt westlich der Kläranlage, der Bereich der Autobahn, sowie Flächen in unmittelbarer Nähe zu Hecken- und Feldgehölzen und Magerrasen. Landungen im Naturschutzgebiet "Rechtes Mainufer bei Sommerach" und "Mainaue zwischen Sommerach und Köhler" sind nicht zulässig. Die Karte mit den eingezeichneten Naturschutzgebieten ist Bestandteil dieser Erlaubnis.
4. Der Flugbetrieb ist eine Stunde vor Sonnenuntergang zu beenden.
5. Das Maintal darf aus Vogelschutzgründen nur mit einer Mindesthöhe von 300 m GND überflogen werden.

6. In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar eines jeden Jahres ist der Flugbetrieb nicht gestattet.
7. Das Parken von Kraftfahrzeugen hat auf dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurden bisher aufgrund der Erlaubnis des Deutschen Hängegleiterverbandes e.V. (DHV) vom 14. Januar 1997 befliegen. Die Erlaubnis war bisher aus naturschutzfachlichen Gründen befristet erteilt worden.

Mit Schreiben vom 20. Mai 1997 teilte die Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen mit, daß mit Auflagen einer unbefristeten Erlaubnis zugestimmt wird.

Das Luftwaffenamt Köln wurde aus Flugsicherheitsgründen an dem Verfahren beteiligt. Mit Datum des 26. Juni 1997 teilte das Luftwaffenamt mit, daß gegen die Ausklinkhöhe in der in der Erlaubnis vorgesehenen Form keine Bedenken bestehen. Dem Antrag konnte daher entsprochen werden.

Peter Rauchenecker
Referatsleiter Flugbetrieb

6226 Kitzingen

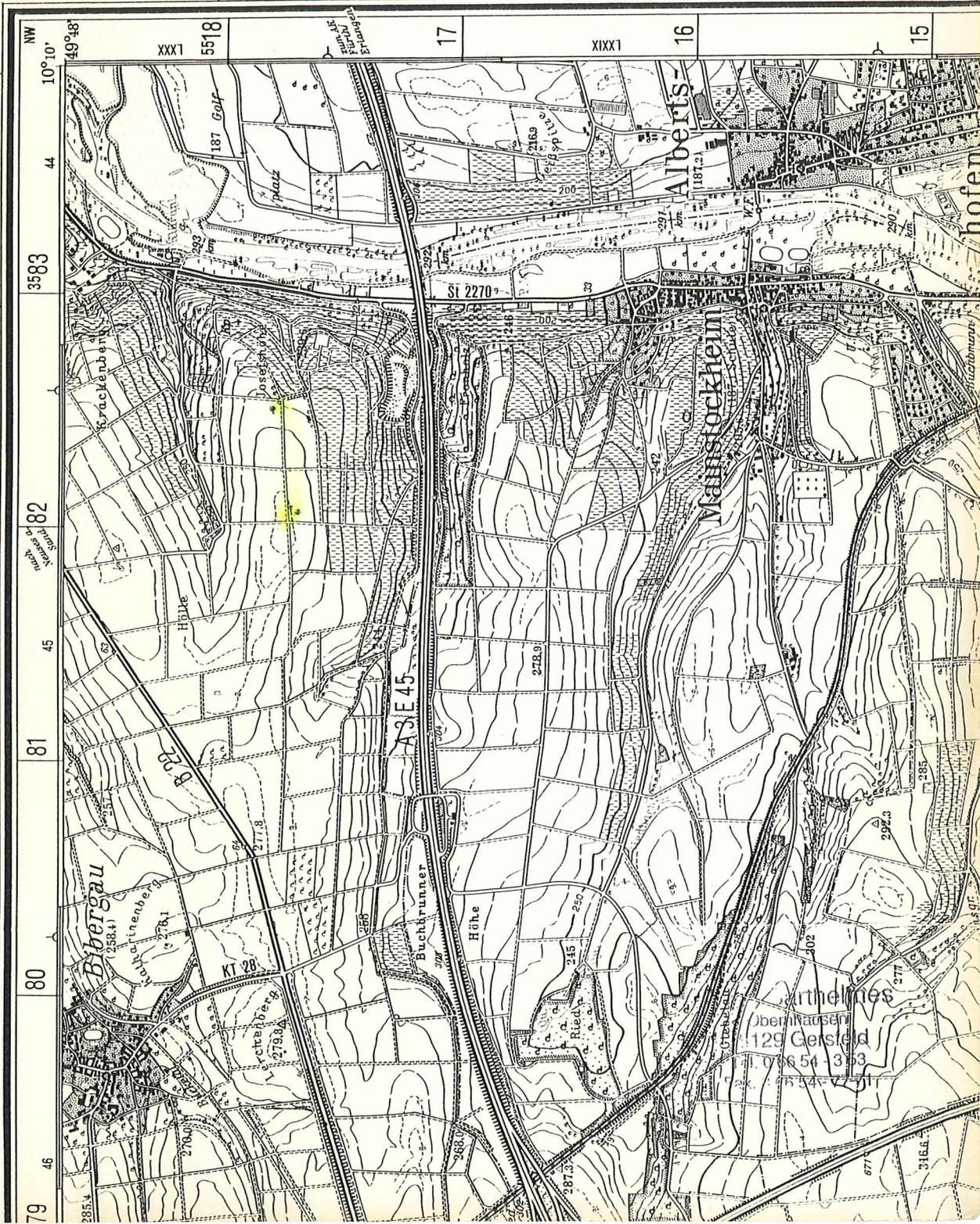
4368

67

66

65

64



Zeichenerklärung:

Grenzen:

- Bundes- oder Landesgrenze
- Regierungsbezirkegrenze
- Stadt- oder Landkreisgrenze
- Gemeindegrenze

Eisenbahnen:

- mehrgleisige Haupt- u. vollenpaurige Nebenbahn
- eingleisige Haupt- u. vollenpaurige Nebenbahn
- vollenpaurige nebenbahnähnliche Kleinbahn
- schmalspurige Nebenbahn
- schmalspurige nebenbahnähnliche Kleinbahn
- Straßen- u. Wirtschaftsbahn
- Seil- und Schneebahn

Autobahnen:

- E5 Europastraße
- A3 Autobahn
- B56 Bundesstraße

Straßen:

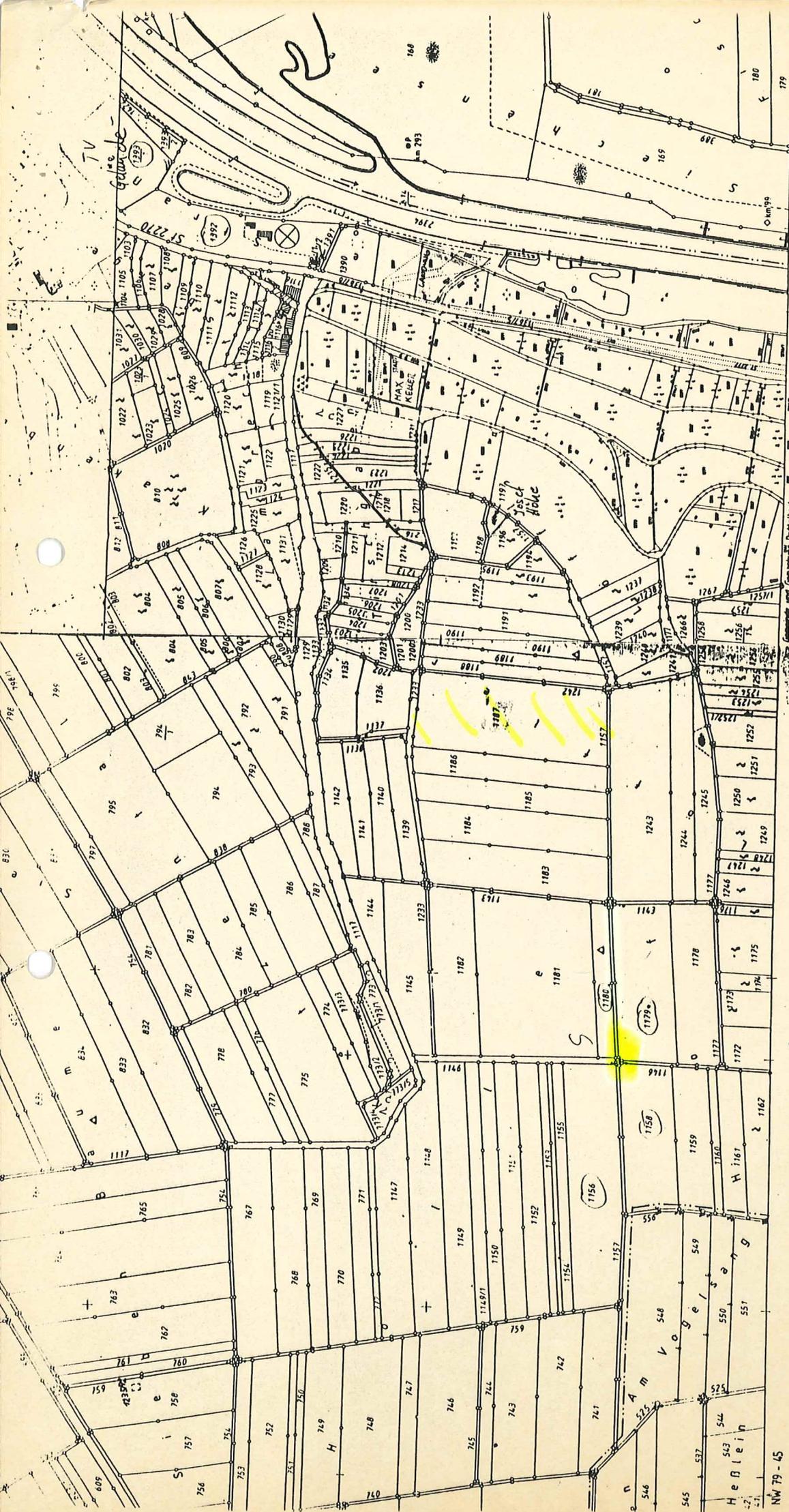
- SI 2049 Staatsstraße
- FS 19 Kreisstraße
- Fernverkehrsstraße
- IA etwa 5,5 m Mindestnutzbreite mit gutem Unterbau, für Lastwagen zu jeder Jahreszeit unbedingt brauchbar
- IB weniger fest, etwa 4 m Mindestnutzbreite, für Lastkraftwagen nur bedingt brauchbar

Wege:

- II A unterhaltener Fahweg, für einzelne Kraftwagen zu jeder Zeit brauchbar, abgesehen von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen
- II B unterhaltener Fahweg
- III Feld- und Waldwege (A Naturchutzgebiete, B Naturschutzgebiete)
- Fußweg

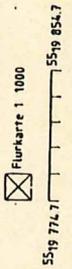
Bodenbenutzung:

- Laubwald
- Nadelwald
- Buschwerk u. Weidenanpflanzung
- Heide
- Sand, Kies u. Geröll (Oldland)
- Bruch mit Torfstück
- Wiese (masse Wiese)
- Hopfenanpflanzung
- Weingarten
- Park
- Baumschule



Herausgegeben vom Bayer. Landesvermessungsamt
 Hergestellt: Bayer. Landesvermessungsamt 1833
 Druckunterlagen erneuert: 1872, 83, 1906, 36, 53, 83

ÜBERSICHT DER FLURKARTEN 1:1000



DETTELBECH - SÜD

Forst Barthelmes
 Oberhausen
 36129 Gersfeld
 Tel. 0 66 54 - 3 53
 Fax. 0 66 54 - 77 71